

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der OBT-Group-Austria, Inh. Prof. Dr. H.-P. Weber (Stand: Juni 2016)

I. Geltung:

1. Für die Geschäftsbeziehungen der OBT-Group-Austria, Inh. Prof. Dr. H.-P. Weber, Eberhard Fugger Str. 3, 5020 Salzburg (im folgenden OBT genannt), gelten ausschließlich nachfolgende AGB. Abweichungen in Form von Individualabreden oder anderslautenden AGB bedürfen der Schriftform.

2. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) erklärt der Vertragspartner mit Abschluss eines Vertrages sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung dieser AGB. Wird die auf den Vertragsabschluss gerichtete Erklärung vom Vertragspartner abweichend von der alleinigen Geltung dieser AGB bestätigt, so gelten selbst dann nur diese AGB, wenn die OBT nicht widersprochen hat. Ist der Vertragspartner nicht damit einverstanden, so hat er sofort ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die OBT kann in diesem Falle den Vertragsabschluss ablehnen, ohne dass ihr gegenüber daraus Ansprüche abgeleitet werden können.

Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichen Sondervermögen gelten diese AGB auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

3. Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien die Regelung zu akzeptieren, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und bei verständiger Würdigung der gegenseitigen Vertragsinteressen vereinbart worden wäre, hätte man die Unwirksamkeit gekannt. Die Unwirksamkeit einer Regelung berührt weder die Geltung der übrigen, noch des Vertrages.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote der OBT sind unverbindlich und werden nur freibleibend abgegeben. An mit Angeboten im Zusammenhang stehenden Zeichnungen und Unterlagen behält sich die OBT Eigentums- und Urheberrechte vor. Die darin enthaltenen Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OBT zugänglich gemacht werden.

2. Die Bestellung des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot, das innerhalb von 4 Wochen seitens der OBT angenommen werden kann.

3. Eine bindende Annahme durch die OBT liegt erst mit Zugang ihrer Auftragsbestätigung vor.

4. Mit Vertragsschluss sichert der Vertragspartner der OBT ausdrücklich seine bereits in diesem Zeitpunkt bestehende Zahlungsfähigkeit zu.

III. Vergütung

1. Unsere Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich netto. Die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern anwendbar, wird gesondert in der jeweils gültigen Höhe (dzt. 20 %) als solche ausgewiesen in Rechnung gestellt.

2. Die OBT ist berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerung für Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage, Löhne, Material und Energie einschließlich Gesetzesänderungen (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) durch entsprechende Preiserhöhungen weiter zu geben. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist auch schon früher als 4 Monate nach Vertragsabschluss aus diesen Gründen eine Preisänderung, stets aber nur nach billigem Ermessen zulässig. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann schon bei Lieferung früher als 4 Monate nach Vertragsabschluss eine Umsatzsteuererhöhung weitergegeben werden.

3. In einer Auftragsbestätigung angeführte Preisänderungen werden bindend, wenn nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, schriftlich widersprochen wird.

4. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Leistungsverweigerungsrechte und Zurückhaltungsrechte können nur geltend gemacht werden soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Beim Unternehmergeschäft können auch diese nicht geltend gemacht werden; gleiches gilt für das Leistungsverweigerungsrecht bei Mängelrüge vor Eintritt der Verjährung von Gewährleistungsrechten.

6. Sofern keine ausdrückliche schriftliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, werden bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto auf den Warenpreis gewährt, wenn alle früheren Rechnungen beglichen sind.

7. Wird eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung erbracht, hat der Vertragspartner, sofern er Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, auch ohne Mahnung die der OBT entstehenden Bankzinsen, soweit sie übliche Bankzinsen nicht übersteigen, zu erstatten. Gleiches gilt für die durch Mahnung entstandenen Kosten.

IV. Rücktritt

Die OBТ kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- seine Einhaltung infolge höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung o. ä. unzumutbar ist,
- der Vertragspartner im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt der OBТ seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,
- die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners nicht mehr gegeben ist, er über seine Kreditwürdigkeit falsche Angaben gemacht hat oder nach einem Vollstreckungsversuch die Durchsetzung eines Anspruches der OBТ erheblich gefährdet ist, oder
- im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erhebliche Anhaltspunkte für die Kreditunwürdigkeit des Vertragspartners bestehen,
- der begründete Verdacht besteht, dass der Vertragspartner die OBТ im Geschäftsverkehr schädigt,
- die Fortsetzung für die OBТ aufgrund der geschäftlichen Entwicklung unzumutbar geworden ist.

V. Lieferung, Lieferzeit, teilweise Erfüllung

1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

2. Lieferungen erfolgen immer auf Gefahr des Vertragspartners, unabhängig davon, ob die OBТ am Transport bzw. dessen Kosten in irgendeiner Weise beteiligt ist. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. Die OBТ bestimmt den Transporteur. Die vereinbarten Preise erhöhen sich um Kosten des Transportes, der Transportversicherung und der Nachnahme bzw. des Portos.

3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der OBТ setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Vertragspartners voraus.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so darf dieser um längstens 4 Wochen überschritten werden. Der Vertragspartner hat eine angemessene Nachfrist zu gewähren, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Der Rücktritt muss unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist schriftlich erklärt werden.

4. Fälle höherer Gewalt - als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsparteien von ihren Pflichten, soweit diese infolge eines solchen Falles betroffen sind. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen einen Zeitraum von 6 Monaten, so ist jede Vertragspartei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

5. Für abgeschlossene Teilleistungen kann die OBТ Zwischenrechnungen stellen. Hiervon ist nicht das Recht des Vertragspartners betroffen, bei Verzug Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung für ihn nicht von Interesse ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die seitens der OBТ gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises deren Eigentum, soweit dieses daran zuvor bestanden hat.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, für Forderungen, die die OBТ im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gegenstand z.B. durch weitere Umgestaltung aufgrund weiterer Vereinbarung nachträglich erwirbt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Gegenstände gegen Feuer und sonstige Sachschäden sowie gegen Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Etwaige Versicherungsleistungen tritt er hiermit bereits ab. Der Vertragspartner ist im Übrigen verpflichtet, der OBТ unverzüglich jeglichen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände oder auf abgetretene Forderungen mitzuteilen. Ist der Vertragspartner juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer, so bleibt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen erhalten, die der OBТ gegen ihn aus der laufenden Geschäftsverbindung zustehen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen gezahlt sein sollte. Im vorgenannten Falle kann der Vertragspartner von der OBТ nach Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem einzelnen Vertrag verlangen, dass die OBТ auf den Eigentumsvorbehalt bezüglich dieses Vertragsgegenstandes verzichtet, wenn anderweitige angemessene Sicherheiten für die Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen bestehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Vertragsgegenstände beim Vertragspartner entstehenden Erzeugnisse. Die OBТ gilt als Hersteller der beim Vertragspartner entstehenden Erzeugnisse, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei entgegenstehenden Herstellerklauseln Dritter verpflichtet sich die OBТ entsprechend der Freigabeklausel auch auf Verlangen Dritter zur Freigabe. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten aus dem Eigentumsvorbehalt der OBТ deren zu sichernde Forderung um 20 %, so ist die OBТ auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, insoweit Sicherheiten je nach ihrer Wahl in dem diese 20% übersteigenden realisierbaren Wert freizugeben. Ist der Vertragspartner juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer, tritt der

Vertragspartner schon mit Vertragsabschluss mit der OBТ die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab; auf Verlangen des Vertragspartners ist die OBТ zur Rückabtretung verpflichtet, wenn der realisierbare Wert der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Gesamtforderung der OBТ um 20% übersteigt, wobei der realisierbare Wert der anderweitigen Sicherheiten derart einzubeziehen ist, dass der realisierbare Wert aller Sicherheiten zusammen die gesamte zu sichernde Forderung der OBТ um 20% übersteigt. Bei bestehenbleibenden Rechten Dritter an Erzeugnissen wird die OBТ Miteigentümerin im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren.

3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts der OBТ darf der Vertragspartner nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußert werden. Im Übrigen darf er nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der OBТ verpfändet, sicherungsübereignet, vermietet, verliehen oder in sonstiger Weise belastet werden. Die Weiterveräußerung erfolgt nur so lange im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, wie die sich daraus ergebenden Weiterveräußerungserlöse bereits an die OBТ abgetreten sind.

4. Nimmt die OBТ den Vertragsgegenstand mangels Zahlung zurück, so kann der Vertragspartner keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die nicht aus dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag herrühren. Die OBТ kann den Vertragsgegenstand ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag herausverlangen. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Rücknahme und Verwertung. Die Verwertung des Vertragsgegenstandes erfolgt durch freihändigen Verkauf. Die OBТ darf ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses inklusive Mehrwertsteuer als Verwertungskosten ansetzen. Diese sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die OBТ höhere oder der Vertragspartner niedrigere Verwertungskosten nachweist.

5. Für sämtliche schuldhaften Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgutes bzw. abgetretener Forderung haftet der Vertragspartner unbeschränkt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter und zur Wiederbeschaffung des Vorbehaltsgutes aufgewendet werden müssen, soweit diese Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können.

VII. Herstellerklausel

Die OBТ stellt aus den ihr gelieferten Waren unabhängig vom Wert ihrer Dienstleistung nur als deren Hersteller neue Sachen durch Verarbeitung, Umbildung oder anderweitige Veränderungen her. Unabhängig vom Wert der einzelnen Teile und unabhängig vom Wert der Dienstleistung wird jegliche Verarbeitung, Vermischung und Verbindung des Vertragsgegenstandes bei einem Vertragspartner ausschließlich in der Weise durchgeführt, dass die OBТ als Hersteller anzusehen ist.

VIII. Muster

Werden im Auftrage eines Vertragspartners Muster bei der OBТ angefertigt, so hat der Vertragspartner diese entsprechend der jeweiligen Vereinbarung für den Hauptauftrag zu vergüten. Dies trifft auch dann zu, wenn der Vertragspartner im Übrigen von der Erteilung eines Hauptauftrages Abstand nimmt.

IX. Mängelrüge

1. Offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Eingang, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

2. Ist der Vertragspartner Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbare Mängel der OBТ innerhalb von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dagegen sind nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe schriftlich zu rügen.

3. Bei Versäumung der vorgenannten Rügefristen kommt eine Gewährleistung nicht mehr in Betracht.

4. Eigenmächtiges Arbeiten am Vertragsgegenstand hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen die OBТ zur Folge.

X. Gewährleistung

1. Der Vertragspartner kann bei Vorliegen eines Mangels oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn eine Nachbesserung seitens der OBТ nicht möglich oder - nach Erfüllung der Verpflichtung zur Behebung der Mängel fehlgeschlagen ist.

2. Die zwecks Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt die OBТ. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Unternehmer, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, für erhöhte

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nach der Lieferung an den Vertragspartner an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

XI. Daten

Die Daten des Vertragspartners unterliegen für die Vertragsabwicklung und Verkaufsstatistik der Datenverarbeitung.

Datenschutzerklärung

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine Daten (Name des Unternehmens, zuständiger Verantwortlicher (Name), Anschrift, elektronische Postadresse, UID-Nummer) zur Beantwortung von Fragen, zum Abschluss von Verträgen, zur Überprüfung der Unternehmereigenschaft, zur Übersendung der elektronischen Rechnung und zur Versendung der Waren an den Vertragspartner verwendet werden kann.

Die oben genannten Daten des Vertragspartners werden nach Beendigung der Rechtsbeziehung zum Vertragspartner gelöscht, sofern sie nicht noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

XII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche gegenüber der OBT sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder durch Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist. In einem solchen Falle ist die Schadensersatzpflicht auf den Marktwert des Vertragsgegenstandes begrenzt.

2. Die vorstehende Haftungsregelung greift insbesondere auch bei Überschreiten der Lieferfrist, Verzug der OBT oder von dieser zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung.

XIII. Erfüllungsort

1. Soweit der Vertragspartner Unternehmer, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für beide Teile Salzburg als Erfüllungsort vereinbart.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gilt ausschließlich der Gerichtsstand Salzburg und zwar für beide Teile, soweit nicht ein gemeinsamer, gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

3. Der Gerichtsstand Salzburg gilt ferner, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat, sowie in solchen Fällen, in denen der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des IPRG, EVÜ und CISG anwendbar.